# STADT WERDER (HAVEL)

Staatlich anerkannter Erholungsort

## Die Bürgermeisterin



Mitglied in der AG "Städte mit historischen Stadtkernen"

Internet: http://www.werder-havel.de Email: poststelle@werder-havel.de \*



Eisenbahnstraße 13/14 - 14542 Werder (Havel)

#### Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Dienstag:

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

07:00 - 12:00 Uhr Freitag:

Ortsteile: Petzow, Bliesendorf, Plötzin, Glindow, Phöben, Kemnitz, Töplitz, Derwitz

Stadt Werder (Havel) - PF 1143 - 14536 Werder (Havel)

Herrn Rocky Schuster An der B1 14542 Werder (Havel) Dienststelle: Rathaus Eisenbahnstr. 13/14

Auskunft erteilt: Herr Glau

Zimmer: 11

Durchwahl: (03327) 783 112

Telefax: (03327) 44385

Email: \* a.glau@werder-havel.de '

Gläubiger-ID DE57ZZZ00000321468

Datum 06.03.2024

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

## Versagung

### der verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO

zum Antrag vom: 15.12.2024 Aktenzeichen: VA-2024-0020

Ort/Straße	Werder (Havel), An der B1
Ortslage	An der B1 Abs. 840 km 2,9 bis Abs. 850 km 0,68

### Ihr Antrag auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Sehr geehrter Herr Schuster,

auf Ihren Antrag hin ergeht folgender

### Bescheid:

- 1. Ihren Antrag vom 15.12.2023 lehne ich ab.
- 2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
- 3. Für diesen Bescheid erhebe ich keine Auslagen.

#### Begründung:

zu 1.

Mit Ihrer E-Mail vom 15.12.2024 beantragen Sie die Reduzierung der auf o. g. Streckenabschnitt geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h.

Dazu habe ich ein verkehrsrechtliches Anhörungsverfahren geführt, an dem der Träger der Straßenbaulast, die Polizeibehörde des Landes Brandenburg und die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH beteiligt wurden.

Nach § 45 Abs. 9 der StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahr besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in vorgenannten Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Gemäß der VwV-StVO zu § 41 (Z. 274) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind, jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Eine Gefahrenlage konnte im Anhörungsverfahren weder durch die Polizei noch durch die zuständigen Baulastträger festgestellt werden.

Darüber hinaus erfordert der Straßenzustand aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Auch aufgrund der erheblichen Verbindungsfunktion wird die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung durch den Straßenbaulastträger abgelehnt.

Gemäß den VwV-StVO zu Zeichen 274 Rn. 4 können Geschwindigkeitsbeschränkungen außerhalb geschlossener Ortschaften erforderlich sein, wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht überschreiten. Auf dem in Rede stehenden Streckenabschnitt besteht bereits eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h.

Im Übrigen muss nach § 3 (2a) StVO wer ein Fahrzeug führt sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Geschwindigkeitsverstöße stellen keine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung dar. Hier ist durch Verkehrsüberwachung darauf hinzuwirken, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten wird.

Ihr Antrag war daher zu versagen.

zu 2.

Auf Grund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBI. I S. 98) in der derzeit geltenden Fassung ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

zu 3.

Gebühren und Auslagen werden durch die Stadt Werder (Havel) nicht erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) zu erheben. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist in der Stadt Werder (Havel) eingeht. Es empfiehlt sich den Widerspruch zu begründen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Stadt Werder(Havel) hat den elektronischen Zugang für E-Mails mit qualifizierter elektronischer Signatur ausschließlich über die zentrale E-Mail-Adresse signatur@werder-havel.de eröffnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Gebühr.

Auf Anordnung	<u>Verteiler:</u> PIP FD Verkehr Landesbetrieb Straßenwesen Zur Akte
Glau	